

EDV am Arbeitsplatz des Verwaltungsrichters in Baden-Württemberg – Ein Zwischenwort¹

Alexander Jannasch

1 Blick in die Vergangenheit

1.1 Vernetzte PCs

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg² hat sich sehr früh für vernetzte PCs entschieden. Die Vorteile dieser Konzeption haben sich inzwischen herumgesprochen; auf die Einzelheiten braucht hier nicht erneut eingegangen zu werden³. Für den Richterarbeitsplatz ist aber hervorzuheben, daß sich dieses System gerade für die viele Jahre lang und auch jetzt noch andauernde Übergangszeit bewährt hat, in der eine vollständige Vernetzung noch nicht möglich war. Denn dem Richter kann mit dem stand-alone PC ein für viele Bereiche funktionsfähiges Arbeitsinstrument auf den Schreibtisch gestellt werden. Der Austausch von Informationen – beispielsweise von Texten – zwischen Richter und anderen Bereichen erfolgt dann eben per Diskette – sozusagen Datenfernübertragung im Turnschuh.

“Datenfernübertragung im Turnschuh”

1.2 ELEISA und ASYLA

Ebenfalls per Diskette erfolgt die regelmäßige Aktualisierung der Elektronischen Leitsatzsammlung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ELEISA⁴ und der auf den Daten der Informations- und Dokumentationsstelle des Verwaltungsgerichts Wiesbaden beruhenden Faktendatenbank ASYLA. Zwar sind verschiedene Asylbanken inzwischen (endlich) in juris integriert; für die tägliche Arbeit des Richters ist es aber dennoch von großem Nutzen, unmittelbar am Arbeitsplatz in der – inzwischen nach Erdteilen in drei Teile geteilten – ASYLA recherchieren zu können. Soweit durch die Umstellung der Textverarbeitung (s. u.) PCs mit 386er Prozessor ersetzt worden sind, konnten diese an Kollegen, die in erster Linie (oder ausschließlich) an der Recherche interessiert sind, gegeben werden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit verfügt durch den Umgang mit den in vielerlei Hinsicht besondere Anforderungen stellenden Asylverfahren ohnehin bereits über einige Erfahrungen mit den verschiedenen Formen des Informationsaustausches zwischen den Gerichten – in herkömmlicher “Papierform” und durch elektronischen Datenaustausch⁵. Der jüngst auf dem EDV-Gerichtstag zu hörenden Bemerkung, Datenaustausch zwischen den Gerichten gebe es nicht, kann ich in dieser Allgemeinheit daher nicht zustimmen.

*Datenaustausch zwischen Gerichten:
Es gibt ihn!*

1.3 JULIA

Bereits seit Jahren läuft bei uns das Programm JULIA, über das wir bereits mehrfach auf dem EDV-Gerichtstag sowie dem Verwaltungsrichtertag berichtet haben.⁶ Dieses ermöglicht die zentrale Aufnahme der sogenannten Stammdaten für jedes Verfahren und das dezentrale Abrufen in jeder Kanzlei und Geschäftsstelle⁷. Die Daten der Beteiligten können damit sowohl für das kleine Schreibwerk als auch für das Rubrum von Entscheidungen

Bereits seit Jahren ...

*Dr. Alexander Jannasch ist Richter
am Verwaltungsgerichtshof Baden-
Württemberg.*

¹ Zum methodischen Ansatz bei Zwischenworten siehe ebenso bahnbrechend wie wegweisend Herzog in: Das wahre Verfassungsrecht – Zwischen Lust und Leistung – Gedächtnisschrift für F. G. Nagelmann, S. 299; zu ergänzen ist allerdings, daß Zwischenworte auch im Spannungsfeld zwischen Vergangenheit und Zukunft stehen (können).

² Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim und vier Verwaltungsgerichte in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Sigmaringen.

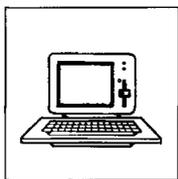
³ Vorteile sind nicht zuletzt die bessere Wirtschaftlichkeit, die Systemsicherheit (kein Ausfall des gesamten Systems bei Unterbrechungen im Netz etc.) und die höhere Flexibilität.

⁴ Vgl. auch VBIBW 1991, 290; JurPC 1991, 1274; nachzutragen ist, daß die Datenbank ELEISA inzwischen von jedem Interessenten zusammen mit der Recherchesoftware TITAN (auch als Windows-Version) bei der Fa. IBBG GmbH, Michael Seidl Str. 2, 81825 München, bestellt werden kann.

⁵ Inzwischen etwas veraltet: Jannasch, Verwaltungsgerichtliche Asyldokumentation, ZAR 1990, 69

⁶ JULIA (Juristisches LAN-Informations- und Auskunftssystem) wurde von Siemens-Nixdorf auf der Grundlage von FoxPro programmiert.

⁷ Dabei ist die Übernahme in jedes Textverarbeitungsprogramm möglich.



... mit vielen Spezialdateien.

übernommen und weiterverarbeitet werden. Dasselbe gilt für Textbausteine wie beispielsweise die verschiedensten Hinweise und Aufforderungen an die Beteiligten. Auch hier ist selbstverständlich jede individuelle Änderung möglich.

Zu diesem Programm gehören auch Dateien für Streitgegenstände, Herkunftsländer, Rechtsanwälte, Behörden, die Namen der Richter sowie eine Terminierungs- und Wiedervorlagefunktion mit Feiertagsdatei und ein Berechnungsprogramm für den Kostenbeamten. Dabei ist hervorzuheben, daß beispielsweise eine Änderung des Gerichtskostengesetzes nicht etwa eine Umprogrammierung erforderlich macht, sondern im Verwaltungsgerichtshof selbst (und damit gleich für alle Verwaltungsgerichte) vorgenommen werden kann.

2 Das gegenwärtig Anhängige

2.1 JULIA-R

Lesender Zugriff für Richter

Es liegt nahe, das Programm JULIA auch um die Möglichkeit zu ergänzen, daß der Richter lesenden Zugriff auf die Stammdaten und die Termine erhält und damit über eine Dezernats- und Terminsverwaltung verfügt, bei der er die Daten nicht selbst einzugeben braucht, da sie bereits bei Verfahrenseingang zentral aufgenommen oder bei der Terminierung von der Geschäftsstelle eingetragen worden sind. Das Konzept hierfür liegt schon seit einiger Zeit vor; der Verwirklichung stand leider für längere Zeit die schwierige Haushaltssituation entgegen. Inzwischen konnten wir das Programm JULIA-R in einer ersten Version testen und abnehmen; die Einführung steht unmittelbar bevor.

Aus richterlicher Sicht hatten wir insbesondere den Wunsch nach zusätzlichen Such- und Sortierkriterien, beispielsweise dem Prozeßbevollmächtigten oder dem Herkunftsland⁸.

Der Richter soll grundsätzlich nur *lesenden Zugriff* auf den Datenbestand haben. Zwar wird auch er vielleicht Änderungswünsche haben oder Fehler entdecken. Im Interesse einer klaren Abgrenzung der Verantwortung erscheint es uns aber nicht sinnvoll, daß der Richter selbst Änderungen an den Stammdaten vornimmt.

Schreibender Zugriff für Richter

Schreibenden Zugriff soll der Richter allerdings auf ein eigens für ihn reserviertes Feld erhalten, das für seine Notizen gedacht ist. Beispielsweise kann er in den uns ja weiterhin beschäftigenden Asylverfahren die Gruppe, auf deren Zugehörigkeit sich ein Kläger für die Begründung seines Begehrens beruft, notieren oder die Sprache, in der die Wahrheitsuche mit Hilfe eines Dolmetschers erfolgen soll. Dieses Notizfeld besteht – ähnlich einer Karteikarte – aus einer Überschrift und dem Inhalt. Nach der Überschrift können die Verfahren dann auch gesucht und sortiert werden. Längere (und zwar beliebig lange) Textnotizen können in den Inhaltsbereich geschrieben werden. Durch Verschlüsselung wird gewährleistet, daß auf diese Informationen niemand anderes als der Richter selbst Zugriff hat, der die Notizen erstellt hat.

Gestufte Zugriffsberechtigungen

In Fortentwicklung des in JULIA bereits vorhandenen Systems der Zugriffsberechtigungen wird zwischen der Dezernatsverwaltung, bei der der Berichterstatter die Fälle seines Dezernats aufrufen kann, und der Spruchkörperverwaltung (Kammer oder Senat) unterschieden, bei der dem jeweiligen Vorsitzenden die Fälle des Spruchkörpers zur Verfügung stehen. Zu beiden können voneinander unabhängig und abgeschottet Notizfelder eingerichtet werden.

Darüberhinaus sollen dem Richter noch die bereits vorhandenen allgemeinen Auskunftsfunktionen in JULIA "Suche nach dem Namen" und "Suche nach Aktenzeichen" zugänglich sein, damit er beispielsweise Sachzusammenhänge mit Verfahren in anderen Kammern/Senaten erkennen kann.

JULIA unter Windows

Im übrigen ist JULIA inzwischen auch auf Windows portiert worden; in dieser Version ist der Datenaustausch zwischen den Anwendungen noch leichter möglich⁹.

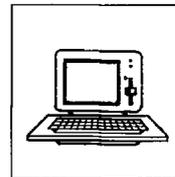
*Word für Windows
(statt IBM-PC Text 5)*

2.2 Textverarbeitung

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg hat sich für Word für Windows entschieden. Wir stellen zur Zeit auf dieses inzwischen fast zum modernen Standard gewordene System um und trennen uns damit von IBM-PC Text 5. Drei Gerichte arbeiten bereits mit Winword, die beiden übrigen sollten eigentlich bis spätestens Ende 1996 folgen. Ein

⁸ Insbesondere in Asylverfahren.

⁹ JULIA wird auch in Sachsen-Anhalt eingeführt; Gespräche mit anderen Bundesländern laufen noch.



derartiges Neueinkleiden einer ganzen Gerichtsbarkeit in einem Flächenstaat kann natürlich nicht von heute auf morgen erfolgen. Es kostet viel Geld – deswegen müssen wir unseren Zeitplan auch immer wieder strecken – aber auch viel Zeit und Aufwand für Schulung und Betreuung¹⁰. Dabei war uns besonders wichtig, daß die Umstellung für die Richter und die übrigen Bediensteten des jeweiligen Gerichts praktisch gleichzeitig erfolgt. Denn wenn Richter und insbesondere Kanzlei über dasselbe Textverarbeitungssystem verfügen, ist ein einigermaßen reibungsloser Austausch von Texten am ehesten möglich. (Fehlerquellen gibt es auch dann noch genug!) Im Hinblick auf die gegenwärtige Kleidermode¹¹ bei allen öffentlichen Haushalten – “Sack und Asche” – werden wir allerdings auch insoweit für eine Übergangszeit zu Kompromissen gezwungen sein.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber noch einmal hervorheben¹²: Der Richter muß sich in dem *von ihm selbst* für richtig gehaltenen Umfang in den Vorgang der Texterstellung einschalten können. Es muß *ihm* überlassen bleiben, ob er Autorenkorrekturen vornehmen will, ob er bestimmte Passagen schreiben und den übrigen Text (insbesondere den Tatbestand) diktieren möchte oder ob er sich dafür entscheidet, beispielsweise kurze oder besonders eilige Beschlüsse vollständig – mit Ausnahme des aus JULIA zu entnehmenden Rubrums – anzufertigen, gegebenenfalls unter Verwendung seiner auf der Festplatte zur Verfügung stehenden “Schimmel”. Ich bin im übrigen auch davon überzeugt, daß nur diese Lösung die wirtschaftlichste ist. Denn der Richter kann selbst am besten beurteilen, ob in der jeweiligen Situation das Schreiben oder das Diktieren das Effektivste ist. Die Herren vom Rechnungshof können ja mal zusehen, wie ein ungeübter Richter im Zweifinger-Adler-Such-System einen zehneitigen Tatbestand verfaßt¹³.

Die Verwendung von Textbausteinen hat sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – nicht erst durch die Asylverfahren, aber dadurch natürlich deutlicher denn je – immer mehr eingebürgert. Über manche Grundsatzdebatte (wie auch auf dem EDV-Gerichtstag 1996) sind wir dadurch schon hinaus¹⁴. Insbesondere an den erstinstanzlichen Gerichten werden verschiedene Formen der Speicherung und (suchfähigen) Verwaltung von Textbausteinen erprobt.

Im übrigen gilt: Die Unabhängigkeit des Richters ist ein hohes Gut – auch die des Proberichters, wie das Bundesverfassungsgericht unlängst wieder betont hat. Die Justiz verträgt auch gewisse (gewisse!) Unterschiede im persönlichen Stil, sei es im Schreibstil oder im Arbeitsstil. Diese Aussage sollte uns aber nicht daran hindern, unsere Arbeitsweise immer wieder kritisch zu hinterfragen und zu überlegen, mit welchen Formen rationeller Arbeit wir dem von uns angestrebten Ziel¹⁵ am nächsten kommen. Wir arbeiten heute keineswegs mehr in der Art der Altvorderen – wie es ein Rechtsanwalt kürzlich behauptete. Offenbar gelingt es uns aber noch nicht immer erfolgreich, uns in der (Fach-)Öffentlichkeit zutreffend darzustellen.

2.3 Andere Hilfsmittel

Die Umstellung auf Windows erleichtert dem Richter ferner die Übernahme von Daten aus einer Anwendung in eine andere. Das einfachste Beispiel hierfür ist der mit Windows mitgelieferte Rechner. Für ein richtiges Tabellenkalkulationsprogramm bestand im übrigen bei uns bisher noch kein sonderliches Interesse. Ein Abgabenrechtler erläuterte mir, sie erklärten im allgemeinen gleich die ganze Satzung für nichtig Bei vielen Richtern besteht dagegen – neben ELEISA und dem Zugang zu juris über CD-ROM oder online¹⁶ – ein Interesse an einem elektronischen Zettelkasten, also einer Möglichkeit, Entscheidungen, Aufsätze

Entscheidungsfreiheit des Richters

Textbausteine

Richterliche Unabhängigkeit und persönlicher Stil

Verbesserte Datenintegration unter Windows

¹⁰ Die Schulung der Richter erfolgt durch Kollegen aus dem Kreis der EDV-Beauftragten.

¹¹ Vgl. auch JurPC 1994, ii

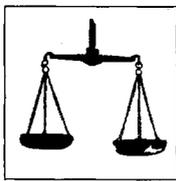
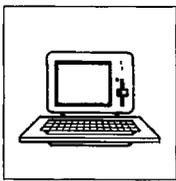
¹² Vgl. bereits VBIBW 1992, 131, 133.

¹³ Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Landesvorsitzenden des BDVR Baden-Württemberg, Dr. Hansjochen Dürr, vom 20.3.1995 an den Präsidenten des Rechnungshofs Baden-Württemberg. Der Präsident des Rechnungshofs hat inzwischen mit Schreiben vom 18.4.1995 geantwortet “natürlich wäre es abwegig, von Richtern zu verlangen, ihre Urteile u.ä. auf dem PC zu schreiben”.

¹⁴ Woraus nicht folgt, daß die Prüfung im Einzelnen, wann die Verwendung von (stets abänderbaren!) Textbausteinen in Urteilen und Beschlüssen in Betracht kommt und wann sie dem Fall eben nicht gerecht wird, entbehrlich würde.

¹⁵ Über die Definition dieses Ziels könnte man sicher eine lange, grundsätzliche Debatte führen. Als vorläufige Annäherung nenne ich nur: möglichst nichtige und verständliche Entscheidungen in angemessener Zeit.

¹⁶ Der Zugang zu juris ist gegenwärtig nur in den Bibliotheken möglich; nach der Vernetzung von Richter-PCs werden wir die Nutzung am Arbeitsplatz erproben.



ze, Fundstellen und anderes notieren und wiederfinden zu können. Hierfür eignet sich beispielsweise der Windows-Karteikasten. Darüber hinaus kommen grundsätzlich alle Programme in Betracht, die unter Windows problemlos lauffähig sind.

Die Voraussetzungen sind da.

2.4 Vernetzung der Richter-PCs

Inzwischen sind auch (weitgehend) die baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß alle PCs vernetzt werden können. Dies erlaubt dann nicht nur den Anschluß an JULIA-R sondern auch andere Anwendungen, beispielsweise den Zugriff auf die CD-ROM auf dem Bibliotheks-PC oder auf juris-online. Wir hoffen, auch im richterlichen Bereich alsbald die Arbeit mit vernetzten PCs erproben zu können.

“Vordringlicher Bedarf”

2.5 Ausstattung mit PCs

Ebenso wichtig wie eine Ausstattung aller Richter-PCs mit der für den Netzbetrieb erforderlichen Hardware war und ist allerdings, alle diejenigen Richter, die dies mehr oder weniger dringend wünschen, überhaupt mit einem PC auszustatten. Dabei sind Dringlichkeiten in gewisser Hinsicht immer relativ; man fühlt sich an die Terminologie der Fernstraßenbauplanung (“Vordringlicher Bedarf” etc.) erinnert. Aber wir hoffen sehr, daß wir alle Richter mit einem PC ausstatten können, die dies deutlich wünschen, weil sie darin eine erkennbare Unterstützung ihrer Arbeit sehen.

3 Fragen an die Zukunft

Zum Abschluß seien zwei mögliche Entwicklungen in der Zukunft angesprochen. Auf andere, beispielsweise Spracherkennungssysteme¹⁷, soll hier nicht näher eingegangen werden.

Arbeiten von zu Hause aus?

3.1 “Teleworking”

Die Richter des Reichsgerichts und anderer hoher Gerichte haben zu Hause gearbeitet; der Aktenwagen oder die Dienstboten versorgten sie mit dem Lesestoff. Aus bekannten Gründen gibt es auch bei uns manch pendelnden Richter. Die Akten wird er schon noch selbst transportieren müssen. Wir sollten uns aber die Möglichkeiten der Vernetzung nicht nur im Haus sondern auch von Haus zu Haus zunutze machen.

*de lege lata:
Mit Zustimmung aller
Beteiligten*

3.2 Verhandlungen über Videokonferenzschaltungen

Man sollte ferner überlegen, ob nicht in *geeigneten* Fällen eine Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten über eine Videokonferenzschaltung in Betracht kommt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat seinen Sitz beispielsweise am äußersten nordwestlichen Rand seines Zuständigkeitsbereichs – auch Bautzen beispielsweise liegt nicht gerade in der Mitte des Freistaats Sachsen. Da fragt sich mancher Rechtsanwalt oder Behördenvertreter, ob sich die weite Reise wirklich lohnt¹⁸. Selbstverständlich bedarf es jedenfalls *de lege lata* der Zustimmung aller Beteiligten. Aber ich glaube, man sollte diesen Gedanken – wie manch anderen – ohne Vorbehalte weiterverfolgen.

¹⁷ Diese sind ja bereits mehrfach auf EDV-Gerichtstagen in Saarbrücken vorgestellt worden.

¹⁸ Auf einem Arbeitskreis des Verwaltungsrichtertags 1995 wurde die Anregung aus der Anwaltschaft diskutiert, die Verwaltungsgerichte und insbesondere auch die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sollten (selbst in eindeutigen Fällen) mehr die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtern und weniger durch Gerichtsbescheid bzw. Beschluß gem. § 130 a VwGO entscheiden.